

zu verlangen, um eigenständig seine Haftungsquote errechnen zu können. Die Gegenansicht zwingt dazu, dem Kind gegenüber die Zahlung zu verweigern und so das Kind zu veranlassen, seinen eigenen Auskunftsanspruch gem. § 1605 BGB gegen den anderen Elternteil geltend zu machen, um danach das den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern entsprechende anteilige Unterhaltsbegehren gegen jeden Elternteil⁷⁷ gesondert darzulegen. Dem auskunftsverlangenden Elternteil ist ein solches Verhalten aber dann nicht zuzumuten, wenn er dadurch sein Kind wegen der benötigten Informationen in ein neues Verfahren gegen den nicht auskunftswilligen Elternteil drängen müsste.⁷⁸

Ein Auskunftsanspruch wird teilweise abgelehnt, wenn eine **unterhaltsrechtliche Mithaftung des anderen Elternteils ausscheidet**, weil dieser kein oder ein unterhalb des Selbstbehaltes liegendes Einkommen erzielt.⁷⁹ Dies ist jedoch zweifelhaft, weil es gerade um die Frage einer Mithaftung gehen kann und der andere Elternteil auch Informationen über den Umfang der Erwerbstätigkeit beanspruchen kann. Leistet

ein Elternteil allerdings aus freien Stücken den vollen Ausbildungsunterhalt für sein volljähriges Kind, ist dieser dem anderen Elternteil gegenüber nicht zur Auskunft über seine Einkünfte verpflichtet, solange er diesem gegenüber keinen familienrechtlichen Ausgleichsanspruch⁸⁰ verfolgt.⁸¹

(Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe der FuR fortgesetzt)

77 BGH, Beschl. v. 17.04.2013 – XII ZB 329/12, NJW 2013, 1740 = FamRZ 2013, 1027 = FF 2013, 306.

78 Liceni-Kierstein FamRB 2013, 175, 176; vgl. BGH, Urt. v. 09.12.1987 – IVb ZR 5/87, FamRZ 1988, 268.

79 Liceni-Kierstein FamRB 2013, 206.

80 Zum familienrechtlichen Ausgleichsanspruch Herr FuR 2020, 339, FuR 2020, 402, FuR 2020, 462; Gartz FuR 2023, 414. S.a. BGH, Beschl. v. 15.12.2021 – XII ZB 557/20, FamRZ 2022, 434 = FuR 2022, 210.

81 BGH, Beschl. v. 17.04.2013 – XII ZB 329/12, FuR 2013, 451 = NJW 2013, 1740 = FamRZ 2013, 1027 = FF 2013, 306.

Leistungen an Mitarbeiter (Arbeitseinkommen oder Vermögen?)

– Arbeitseinkommen, Abfindungen, Mitarbeiterbeteiligungen, variable Vergütungsbestandteile

von Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

In der familienrechtlichen Fallbearbeitung bereitet die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen bei Leistungen an Mitarbeiter eines Unternehmens immer wieder Schwierigkeiten.¹

Abfindungen können dem güterrechtlichen Ausgleich unterliegen, wenn der Abfindungsanspruch am Stichtag bereits entstanden ist oder zumindest ein bewertbares Anwartschaftsrecht auf Zahlung der Abfindung begründet wurde.² Dies gilt nach st. Rspr. des BGH für alle Arten von Abfindungen unabhängig von ihrem Rechtsgrund.³ Selbst solche Abfindungen, die in Zusammenhang mit **Vorruhestandsregelungen** oder **Sozialplänen** gezahlt werden und damit vorrangig **Versorgungsscharakter** aufweisen, bilden hiervon keine Ausnahme.⁴

Die überkommene Rechtsprechung des BGH differenziert bei der Zuordnung von Abfindungsleistungen nach dem Stichtagsprinzip. Danach soll es unbeachtlich sein, auf welchen Zeitraum sich die Abfindungszahlung bezieht. Auch Abfindungen und Abfindungszusagen für Ereignisse oder Zeiträume, die nach dem Stichtag liegen, fließen danach in der Höhe in den Zugewinnausgleich ein, wenn sie bis zum Stichtag entstanden sind.⁵

Die Rspr. des BGH war einiger Kritik ausgesetzt. Insb. im Fall **arbeitsrechtlicher Abfindungen** wird gefordert, nach dem **Zweck der Abfindung** zu differenzieren. Dient die Abfindung als Ausgleich für den künftigen Lohnausfall (**Lohnersatzfunktion**), soll sie vom Zugewinnausgleich ausgenommen und allein unterhaltsrechtlich auszugleichen sein. Wird sie hingegen als Entschädigung für den Arbeitsplatz und den damit verbundenen Verlust des sozialen Besitzstands (**Schadensersatzfunktion**) gezahlt, so soll sie dem güterrechtlichen Ausgleich

1 Kuckenburg/Perleberg Kölbel, Virtual/Phantom Shares/Stocks – Moderne Formen der Mitarbeiterbeteiligung im Familienrecht, FuR 2020, 571.

2 BGH, Urt. v. 09.06.1983 – IX ZR 41/82, NJW 1983, 2244; BGH, Urt. v. 15.11.2000 – XII ZR 197/98, FamRZ 2001, 278; OLG Hamm, Urt. v. 26.05.1998 – 7 UF 9/98, FamRZ 1999, 1068.

3 BGH FamRZ 1988, 362; BGH, Urt. v. 13.11.1997 – IX ZR 37/97, NJW 98, 749.

4 BGH FamRZ 2001, 278 zig; Klein/Klein, Rn. 1874 »Sozialplan«; FamR-Komm/Weinreich, § 1376 Rn. 20; BGH, Urt. v. 29.01.1982 – IX ZR 94/80, NJW 1982, 279.

5 BGH, Urt. v. 29.10.1981 – IX ZR 94/80, BGHZ 82, 145 = FamRZ 1985, 710.

unterliegen.⁶ Nach anderer Auffassung ist eine arbeitsrechtliche Abfindung stets vom Zugewinnausgleich auszunehmen, da der Arbeitsplatz als solcher keinen Vermögenswert aufweist und folglich auch die für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlte Abfindung güterrechtlich keine Berücksichtigung finden kann.⁷ In der Praxis führen die dargestellten Ansätze zumeist zum gleichen Ergebnis. Dies hat seinen Grund darin, dass eine Überlagerung mit der Rspr. des BGH zur **unzulässigen doppelten Teilhabe** stattfindet. Danach ist ein güterrechtlicher Ausgleich ausgeschlossen, wenn und soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise, sei es unterhaltsrechtlich oder im Wege des Versorgungsausgleichs, zugunsten des anderen Ehegatten auszugleichen ist;⁸ wobei die Sicherung des Lebensbedarfs der Teilhabe am Vermögen stets vorgeht.⁹ Eine hiervon abweichende Regelung können die Ehegatten nur durch formbedürftige Vereinbarung nach § 1578 Abs. 3 Satz 2 BGB treffen. Ein Wahlrecht, ob die Abfindung güterrechtlich oder unterhaltsrechtlich ausgeglichen wird, steht den Ehegatten nicht zu.¹⁰

Im Ergebnis sind damit **alle Abfindungen mit Lohnersatz- oder Versorgungscharakter** in dem Umfang dem güterrechtlichen Ausgleich entzogen, in dem sie den künftigen Lebens- bzw. Unterhaltsbedarf decken sollen.¹¹ Wenn und soweit eine Abfindung demgegenüber nicht zum Ausgleich des weggefallenen Arbeitsentgelts benötigt wird, ist sie als Vermögensbestandteil anzusetzen und als Zugewinn auszugleichen.¹²

Für die Beurteilung, in welcher Höhe eine Abfindung in die Vermögensbilanz eines Ehegatten einzustellen ist, kommt es letztlich auf eine **Prognoseentscheidung** zum Stichtag an.¹³ Dabei ist anhand einer ex-ante-Schätzung festzustellen, in welchem Umfang die Abfindung für Unterhaltszwecke einzusetzen ist. Bei arbeitsrechtlichen Abfindungen wird dies i.d.R. der Betrag sein, den der Abgefundene unter Berücksichtigung seiner individuellen Erwerbsmöglichkeiten aller Voraussicht nach für seinen eigenen Lebensbedarf und den Unterhaltsbedarf etwaiger unterhaltsberechtigter Personen benötigt, bis er einen neuen Arbeitsplatz gefunden hat.¹⁴ Bei Vorruhestandsregelungen ist regelmäßig von einem Zeitraum bis zum Eintritt in den Ruhestand auszugehen.¹⁵ Eine nachträgliche Korrektur der Prognoseentscheidung scheidet wegen des strengen Stichtagsprinzips aus.¹⁶

In diesem Sinne entscheidet nun auch der BGH.¹⁷ Zunächst stellt er klar, dass es sich um **zukünftige und variable Vergütungsansprüche aus dem Arbeitsvertrag, long-term-incentive-Programme** handeln muss, die zum Stichtag noch nicht ausgezahlt worden sind. Diese bedürfen aber der Betrachtung im Zugewinnausgleich, weil derartige Entgelte gewöhnlich der Vermögensbildung dienen. Regelmäßig ist aber der Anspruch zum Stichtag noch nicht entstanden (sog. **Deferral Period**). Aber auch unter dem Gesichtspunkt einer rechtlich geschützten Anwartschaft sind derartige, zukünftige Ansprüche nicht zu berücksichtigen. Fraglich ist schon die vom Arbeitnehmer geschuldete Erbringung der vollständigen Gegenleistung für die etwaigen Zahlungen. Außerdem sei zum Stichtag in keiner Weise sicher, ob der Mitarbeiter nicht als sog. **Bad Leaver** aus dem Unternehmen ausscheidet. Es fehlt somit an einer gesicherten Rechtsposition i.S.d. Anwartschaft als Vermögenswert i.S.d. § 1375 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Weitere Formen der **Mitarbeiterbeteiligung** kommen im schillernden Gewand angelsächsischer Bezeichnungen einher: **Virtual/Phantom-Shares/Stocks**.¹⁸ Ob es sich um einen

Vermögenswert oder Unterhaltseinkommen handelt, ist im Wesentlichen auf Basis der arbeitsrechtlichen Vereinbarung zu entscheiden. Falls es sich um Unterhaltseinkommen handelt, ist der Zufluss gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG entscheidend. Die steuerliche Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen richtet sich gem. § 19a Abs. 1 Satz 6 EStG nach den allgemeinen Vorschriften aus §§ 9, 11 BewG. Hat eine Abfindung ausschließlich **Entschädigungscharakter**, so ist sie mit ihrem jeweiligen (Rest-) Wert am Stichtag als Vermögensposition in das Anfangs- oder Endvermögen eines Ehegatten einzustellen.¹⁹

Keinen Arbeitslohn stellt der Gewinn aus marktüblichen **Veräußerungen von Mitarbeiterbeteiligungen** dar. Vielmehr können die Beteiligungserträge, vor allen Dingen aus einem Veräußerungsgewinn, nach der derzeit geltenden Rechtslage bei entsprechender Ausgestaltung als Kapitalgesellschaftsbeteiligung nach dem Teileinkünfteverfahren (§ 17 i.V.m. § 3 Nr. 40c EStG), dem Abgeltungssteuerregime (§ 20 Abs. 2 i.V.m. § 32d EStG) oder – bei Zwischenschaltung einer weiteren Kapitalgesellschaft – im Freistellungsverfahren nach § 8b Abs. 2 KStG begünstigt vereinbart werden.²⁰

Auch keinen Arbeitslohn stellen Übertragungen von Gesellschaftsanteilen an Mitarbeiter (**Gifting Shares**) zur Sicherung der Nachfolge des beherrschenden Gesellschafters mit einer gewissen Größenordnung dar (im Entscheidungsfall jeweils 5,08 % der Anteile an einer GmbH).²¹

Dies ist ein Vorabdruck aus der derzeit in Vorbereitung befindlichen Neuauflage des Titels Perleberg-Kölbel/Kuckenburg/Roßmann, »Selbstständige und Unternehmen im Familienrecht« (vormals Unternehmen im Familienrecht), 3. Aufl. 2025, ISBN 978-3-472-09850-8, die voraussichtlich im Herbst 2025 erscheinen wird.

- 6 BGH FamRZ 2004, 1352; OLG Karlsruhe FamRZ 201 4042; Kogel FamRZ 2005, 1524; Schulz/Hauß, 1. Kap. Rn. 200 ff.; Brauer/Todorow, Zugewinnausgleich, Rn. 178 ff.
- 7 Schulz/Hauß, Rn. 200 ff.; MüKo-BGB/Koch, § 1375 Rn. 11; Maurer FamRZ 2005, 757; Schulz FamRZ 2006, 1237.
- 8 BGH, Urt. v. 21.04.2004 – XII ZR 185/01, FamRZ 2004, 1352 = FuR 2005, 39; BGH, Beschl. v. 11.12.2002 – XII ZR 27/00, FamRZ 2003, 1645 = FuR 2003, 372.
- 9 BGH, Urt. v. 11.02.2004 – XII ZR 265/02, FuR 2004, 119.
- 10 Schulz/Hauß, 1. Kap. Rn. 200 ff. m.w.N.; a.A. Soyka FuR 2005, 757; Bergschneider FamRZ 2004, 1352.
- 11 OLG München, Urt. v. 15.12.2004 – 16 UF 1410/00, FamRZ 2005, 714; FamR-Komm/Weinreich, § 1376 Rn. 18; PWW/Weinreich, § 1376 Rn. 10; BGH, Urt. v. 21.04.2004 – XII ZR 185/01, NJW 2004, 2675; a.A. Maurer FamRZ 2005, 757.
- 12 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.10.2013 – 2 UF 213/12, FuR 2014, 245 = FamRB 2014, 82.
- 13 OLG München, Urt. v. 15.12.2004 – 16 UF 1410/00, FamRZ 2005, 714.
- 14 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 24.10.2013 – 2 UF 213/12, FuR 2014, 245 = FamRB 2014, 82.
- 15 OLG München, Urt. v. 15.12.2004 – 16 UF 1410/00, FamRZ 2005, 714.
- 16 OLG München, Urt. v. 15.12.2004 – 16 UF 1410/00, FamRZ 2005, 714.
- 17 BGH FamRZ 2023, 1941 mit Anm. v. Müting/Ücker, S. 1946.
- 18 Borth FamRZ 2020, 587; Kogel FamRZ 2020, 69; Kuckenburg/Perleberg-Kölbel FuR 2020, 571.
- 19 BGH, Urt. v. 27.05.1981 – IVb ZR 577/80, FamRZ 1981, 755; a.A. Schwab, Kap. VII Rn. 162; OLG München, Urt. v. 15.12.2004 – 16 UF 1410/00, FamRZ 2005, 714.
- 20 BFH, Urt. v. 14.12.2023 – VI R 1/21, WKRS 2023, 51265; Stock WPg 2024, 759.
- 21 BFH, Urt. v. 20.11.2024 – VI R 21/22, AG 2025, 161 = WPg 2025, 218 = DStR 2025, 145–148 = WKRS 2025, 29773.